

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bfh-kein-einwendungsausschluss-bei-haftung-fuer-steuerfestsetzungen-unter-dem-vorbehalt-der-nachpruefung.html>

📅 25.06.2015

Verfahrensrecht

## **BFH: Kein Einwendungsausschluss bei Haftung für Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung**

Ein Geschäftsführer kann als Haftungsschuldner Einwendungen gegen die Richtigkeit eines gegenüber der GmbH als Steuerschuldnerin ergangenen Steuerbescheids auch dann erheben, wenn zwar die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist, der Steuerbescheid aber unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, (alleinige) Geschäftsführerin einer GmbH, wurde für deren Steuerschulden in Haftung genommen. Die der Haftung zugrunde liegenden Steuerbescheide sind formell bestandskräftig geworden, Einsprüche der Klägerin wurden als unbegründet zurückgewiesen, der Vorbehalt der Nachprüfung blieb weiterhin bestehen. Klage wurde seitens der GmbH nicht erhoben, sondern lediglich die Änderung der Steuerbescheide nach § 164 Abs. 2 AO beantragt. Diese Änderungsanträge wurden nicht beschieden.

Streitig ist, ob die der Haftung zugrunde liegenden Steuerbescheide trotz Vorbehalt der Nachprüfung unanfechtbar i.S.d. § 166 AO sind und die Klägerin dies im Rahmen der Inhaftungnahme gegen sich gelten lassen muss.

### **Entscheidung**

Das FG habe zu Unrecht die Klägerin mit ihren Einwendungen gegen die der Haftungsschuld zugrunde liegende Steuerschuld ausgeschlossen.

Ist die Steuer dem Steuerpflichtigen gegenüber unanfechtbar festgesetzt, so habe dies nach § 166 AO neben einem Gesamtrechtsnachfolger auch gegen sich gelten zu lassen, wer in der Lage gewesen wäre, den gegen den Steuerpflichtigen erlassenen Bescheid als dessen Vertreter, Bevollmächtigter oder kraft eigenen Rechts anzufechten.

Die Drittwirkung der Steuerfestsetzung nach Unanfechtbarkeit (formeller Bestandskraft) gemäß § 166 AO lasse bei einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung den Anspruch des Steuerpflichtigen und seines Vertreters auf Änderung der Steuerfestsetzung nach § 164 Abs. 2 S. 2 AO unberührt; beide Vorschriften haben einen voneinander unabhängigen Regelungs- und Anwendungsbereich. Auch wenn eine unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene (§ 164 AO) Steuerfestsetzung die Rechtsfolge des § 166 AO auslöse, also wenn die Steuer dem Steuerpflichtigen gegenüber "unanfechtbar" festgesetzt worden sei - also mit einem förmlichen Rechtsbehelf (Einspruch, Klage, Nichtzulassungsbeschwerde, Revision) nicht (mehr) anfechtbar sei - könne eine solche Steuerfestsetzung aufgehoben oder geändert werden, solange der Vorbehalt wirksam sei.

Ein in Haftung genommener Vertreter des Steuerpflichtigen könne auf eine Aufhebung/Änderung einer solchen Steuerfestsetzung hinwirken und trotz Unanfechtbarkeit der (noch wirksamen) Vorbehaltsfestsetzung uneingeschränkt Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser Steuerfestsetzung und gegen die Höhe der gegen ihn festgesetzten Haftungsschuld geltend machen. Dies ergebe sich bereits aus dem Urteil des BFH vom 24.08.2004.

### **Betroffene Norm**

§ 166 AO, § 164 Abs. 2 S. 1 und 2 AO  
Streitjahr 2002

Vorinstanz

Finanzgericht Köln, Urteil vom 13.10.2011, 13 K 4121/07

Fundstelle

BFH, Urteil vom 22.04.2015, [XI R 43/11](#)

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 24.08.2004, VII R 50/03, BFHE 207, S. 5

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.